

Förderforum e.V.
Verein der Freunde, Förderer und Ehemaligen
des Gymnasiums Oberursel

Satzung (Stand 1. März 2010)

1. Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderforum e.V. Verein der Freunde, Förderer und Ehemaligen des Gymnasiums Oberursel“.
Sein Sitz ist Oberursel.

2. Zweck

- 2.1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist religiös und politisch neutral.
- 2.2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.3. Zweck des Vereins ist die materielle und ideelle Förderung von Bildung und Erziehung. Er wird verwirklicht, indem der Verein insbesondere Lehr- und Arbeitsmittelanschaffung, schulbezogene Veranstaltungen unterstützt und Beihilfen zu schulischen Zwecken gewährt. Sämtliche Maßnahmen des Vereins müssen Unterricht und Gemeinschaftsleben des Gymnasium Oberursel unterstützen. Zweck des Vereins ist auch die Förderung der Völkerverständigung durch Unterhaltung von Beziehungen zu ausländischen Schulen und deren Unterstützung.
- 2.4. Hierbei ist auf die Vorrangigkeit der Finanzierungspflicht und Finanzierungsfähigkeit des Schulträgers zu achten.
- 2.5. Der Verein soll außerdem die Möglichkeit geben, die Verbindung der Ehemaligen mit ihrer Schule aufrechtzuerhalten.

3. Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

4. Spenden, Mitgliedsbeiträge

Der Verein ist zur Erfüllung des Vereinszweckes auf Spenden und Mitgliedsbeiträge angewiesen.

Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Jahresbeitrag wird im Voraus erhoben. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand ein Mitglied ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreien.

5. Mitgliedschaft

- 5.1. Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die sich dem Gymnasium Oberursel verbunden fühlt und dessen Aufgaben fördern möchte.
- 5.2. Die Mitgliedschaft wird begründet durch eine schriftliche Beitrittserklärung, sofern der Vorstand nicht innerhalb eines Monats nach Eingang dieser Beitrittserklärung die Aufnahme des Bewerbers schriftlich ablehnt. Dem abgelehnten Bewerber sind auf dessen Anforderung die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen. Auf Antrag des abgelehnten Bewerbers entscheidet die nächste gemäß dieser Satzung einberufene Mitgliederversammlung endgültig über seinen Beitritt in den Verein.
- 5.3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand ohne Einhaltung einer Frist mit Wirkung zum Ende des laufenden Geschäftsjahres. Ein Mitglied, das mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist und diese trotz zweimaliger Mahnung innerhalb der gesetzten Fristen nicht ausgleicht, kann durch Beschluss des Gesamt-Vorstands ausgeschlossen werden, ist aber zur Zahlung der rückständigen Beiträge verpflichtet. Während des Zahlungsrückstandes ruhen die Mitgliedsrechte. Ein Ausschluss ist weiterhin zulässig, wenn ein Mitglied dem Verein, seinem Ansehen oder seinem Vermögen Schaden zufügt oder sonst den Vereinszwecken gröblich zuwiderhandelt.

6. Vorstand

- 6.1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und den um die Beisitzer erweiterten Gesamtvorstand.
Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und dem/der Schriftführer/in. Er wird in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der/Die Vorsitzende, der/die Stellvertreter/in sowie der/die Schatzmeister/in bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Je zwei von ihnen vertreten den Verein nach außen.
- 6.2. Der geschäftsführende Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins, führt die Vereinsbeschlüsse aus und verwaltet das Vereinsvermögen.
- 6.3. Die Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands findet in getrennten Wahlgängen statt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem Leiter der Versammlung bestimmten Mitglied zu ziehende Los. Der gewählte Vorstand bleibt bis zum Amtsantritt des neu gewählten Vorstands im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Wiederwahl ist zulässig.
Mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes sollte ein Elternmitglied sein, dessen Kind das Gymnasium Oberursel besucht. Unter den Beisitzern sollten Eltern, Lehrer und Ehemalige angemessen vertreten sein.
- 6.4. Die Beisitzer können durch Blockwahl oder, sofern aus der Mitgliederversammlung kein Widerspruch erhoben wird, auf Zuruf gewählt werden ???.
Was heißt denn „auf Zuruf“?
- 6.5. Der/Die Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein und setzt die Tagesordnung fest. Zu den Vorstandssitzungen sind der/die Schulleiter/in, der/die Schulsprecher/in und der/die Vorsitzende des Elternbeirates bzw. deren Vertreter einzuladen.

- 6.6. Der geschäftsführende Vorstand kann Leistungen des Vereins gemäß Ziffer 2 der Satzung bis zum Betrag von jeweils Euro 800,00 im Einzelfall bewilligen. Leistungen, die diesen Betrag übersteigen, sind nur aufgrund eines Beschlusses des erweiterten Vorstandes zulässig.
Verpflichtungen des Vereins kann der Vorstand nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Bei der Überlassung oder Übereignung von Gegenständen ist gleichzeitig die Haftung zu übertragen.
- 6.7. Der geschäftsführende und der Gesamt-Vorstand treten jeweils mindestens halbjährlich zusammen.
Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder erschienen sind. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie mindestens zwei weitere Mitglieder des Gesamtvorstandes erschienen sind. Seine Beschlüsse fasst er mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

7. Mitgliederversammlung

- 7.1. Jährlich bis zum 30. April findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung durch Brief oder öffentliche Bekanntmachung in den von der Stadt Oberursel als amtlichen Verkündigungsblättern bestimmten Zeitungen mit einer Frist von vierzehn Tagen einzuladen sind.
- 7.2. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen
- die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - die Entlastung des gesamten Vorstandes
 - Neuwahlen des Vorstandes
 - Wahl von zwei Kassenprüfern.
- 7.3. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn 50 Mitglieder oder $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dieses schriftlich mit Angabe des Grundes verlangen.
- 7.4. Jede ordnungsgemäß einberufene (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet, soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt, die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 7.5. Der Vorsitzende des Vereins oder, falls dieser verhindert ist, dessen Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung.

8. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

9. Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

10. Auflösung des Vereins

- 10.1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 10.2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins derjenigen öffentlichen Körperschaft zu, aus deren Mitteln das Gymnasium zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins unterhalten wird. Die Körperschaft hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 der Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden.